lich nur Fr.60.- an jede Genossenfamilie auszubezahlen, je Fr.70.- verabfolgt worden seien, was bei 185 Genossen eine jährliche Mehrausgabe von zirka Fr.1850.- und seit 1908 eine solche von zirka Fr.24,000.- bedeute, welche ausgereicht hätte, der eingetretenen Korrentschuld vorzubeugen. Für verkauftes Holz bestehe bei einem Käufer noch ein Guthaben von zirka Fr.11,000.-.

Von den im erwähnten Regierungsratsbeschluß bedungenen Waldwegprojekten nach dem Klosterberg und Steinbruch-Rittmarren sei nur das erstere, und zwar erst in jüngster Zeit zur Ausführung gelangt, und es bestehen daher die bisherigen schlechten Waldwegverhältnisse weiter.

Wenn es nun trotzdem als zulässig erscheine, eine ausserordentliche Holznutzung zu bewilligen, könne es nur unter Bedingungen geschehen, die Gommiswald vor wirtschaftlichem Rückgang bewahren.

Auf Antrag des referierenden Departementes wird

beschlossen:

Der nachgesuchte ausserordentliche Holzschlag von 500 m3 Stammholz sei gestattet unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Schlaganweisung soll möglichst Rücksicht nehmen auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Verjüngung.
2. Das Holz ist vor der Zumessung und Abgabe an die Käufer von der Ortsgemeinde zu fällen, aufzurüsten und an den Abfuhrweg zu bringen.
3. So lange die laufenden Schulden nicht getilgt sind und ein Fahrweg Steinbruch-Rittmarren nicht erstellt ist, darf kein Losholz abgegeben werden und die jährliche Auszahlung an eine Genossenfamilie höchstens Fr.50.- betragen.

Protokollauszug samt Akten an das Volkswirtschaftsdepartement.

Protokollauszug an das Departement des Innern.

Protokollauszug an das Bezirksamt See zuhanden des Ortsverwaltungsrates Gommiswald.

Protokollauszug an das Bezirksforstamt See.

№1610

Kantonsschule, Merkantilabteilung; Gesuch um

Das Erziehungsdepartement macht darauf aufmerksam, daß gemäß Art.1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß über die Förderung der kommerziellen Bildung vom 17. November 1900 bis Mit-